



WIESBADEN PHANTOMS

AMERICAN FOOTBALL UND CHEERLEADING

Testkonzept für Mitglieder des AFC Wiesbaden Phantoms e.V.

Für den Trainings- und Spielbetrieb des AFC Wiesbaden Phantoms e.V. gilt die jeweils aktuelle hessische Coronavirus Schutzverordnung.

Ab dem 11. November 2021 gilt:

Zutritt zu gedeckten Sportanlagen (Hallentraining) haben nur Personen die nach §3 der Verordnung:

1. einen **Impfnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- (3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,)
4. einen **Testnachweis** aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR, PoC-PCR** oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
- (5. den Nachweis der Teilnahme an einer **regelmäßigen Testung** im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts **für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungs-einrichtungen** nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte))

vorlegen. **Die Vorlage ist durch die Cheftrainer/Teammanager zu dokumentieren.**

Grundlage: § 20 - Sportstätten

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach **§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4** anwesend sein. Für Zuschauer gilt §16 Abs. 1 entsprechend.

Ausnahme §3: Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen **unter 18 Jahren** und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach **Satz 1 Nr. 3 oder 5 geführt** werden; § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 26a Satz 1 Nr. 2 bleiben für Kinder und Jugendliche unberührt.

Ausnahme §3a: Für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen – unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig – gilt die Testpflicht nach § 3a (zweimal wöchentlicher Antigentest (kein PCR), soweit nicht geimpft oder genesen).

Quelle: hessen.de, Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2, sowie Auslegungshinweise zur Verordnung, FAQ Landessportbund Hessen,

Version	2.0	Datum	11.11.2021
Autor	C. Freund	Freigabe	12.11.2021



Juniors

